

Besondere Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen im Bereich von Prüftechnik und Untersuchungen im Rahmen von Forschung und Entwicklungstätigkeiten

Stand März 2022

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Diese besonderen Geschäftsbedingungen finden ausschließlich auf Dienstleistungen im Bereich von Prüftechnik und Untersuchungen im Rahmen von Forschung und Entwicklung (im folgenden Leistungen) Anwendung, die die voestalpine Tubulars GmbH & Co KG (im folgenden Auftragnehmerin) für einen Auftraggeber durchführt.

1.2. Die Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich ausgeschlossen. Nebenabreden und Änderungen von Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit jedenfalls der schriftlichen Zustimmung der Auftragnehmerin. Stillschweigen der Auftragnehmerin gilt nicht als Zustimmung oder Annahmeerklärung.

2. ANGEBOTE, AUFTRAGSERTEILUNG

2.1. Angebote der Auftragnehmerin sind, sofern nicht anders vereinbart, unverbindlich. Ein verbindlicher Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Auftragnehmerin oder mit Unterzeichnung eines Einzelvertrags durch die Vertragsparteien zustande. Im Falle von Widersprüchen und Abweichungen gilt nachstehende Priorität:

- Allfällig abgeschlossener Einzelvertrag oder die schriftliche Auftragsbestätigung der Auftragnehmerin
- Angebot der Auftragnehmerin
- Diese Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin
- Bestellung des Auftraggebers

2.2. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Angebotes oder der einzelvertraglichen Vereinbarung sind nur gültig, wenn sie von der Auftragnehmerin schriftlich bestätigt wurden.

2.3 Stornierungen und Sistierungen durch den Auftraggeber werden nicht entgegengenommen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

2.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Auftragnehmerin bereits vor Vertragsabschluss seine UID-Nummer bekannt zu geben.

2.5. Etwaige Beilagen zum Angebot (z.B. technische Unterlagen, Muster, Zeichnungen, etc.) bleiben Eigentum der Auftragnehmerin; jede Nutzung (wie z. B. das Bearbeiten oder Weitergeben an Dritte) der Angebotsunterlagen (auch nur von Teilen davon) ist daher nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftragnehmerin gestattet.

3. AUSFÜHRUNG DER LEISTUNG

3.1. Art und Umfang der vereinbarten Leistung und Einzelheiten des Auftrags ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag oder Angebot bzw. Auftragsbestätigung und diesen besonderen Geschäftsbedingungen.

3.2. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen nach den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik.

3.3. Die Auftragnehmerin ist befugt, sich zur Ausführung des vertragsgegenständlichen Auftrages verschiedener Subauftragnehmer zu bedienen.

3.4. Die in gedruckten oder elektronisch veröffentlichten Informationsmaterialien und dgl. enthaltenen Angaben und Erklärungen sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen sind für das gegenständliche Auftragsverhältnis nur maßgeblich bzw. beachtlich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

3.5. Vertragliche Leistungstermine sind dem Grunde nach nicht vorgesehen. Sollten jedoch aus der Natur des Rechtsgeschäfts oder auf Grund einer vertraglichen Regelung, Zeit- und Arbeitspläne notwendig werden, so entfalten diese Leistungstermine nur nach schriftlicher Bestätigung durch die Auftragnehmerin ihre vertragliche Wirkung.

3.6. Bei von der Auftragnehmerin nicht zu vertretenden Überschreitungen von Leistungsterminen ist nach Punkt 4.2. vorzugehen.

3.7. Bei einer von der Auftragnehmerin verschuldeten Überschreitung von vereinbarten Abgabeterminen, ist der Auftraggeber verpflichtet, der Auftragnehmerin eine angemessene Nachfrist von zumindest 30 Tagen einzuräumen. Allfällige Ersatzansprüche infolge verspäteter Auftragserfüllung sind ausgeschlossen.

3.8. Bei Verzögerungen durch höhere Gewalt ist die Auftragnehmerin unter ehestmöglicher Bekanntgabe berechtigt, die Leistung für die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen.

3.9. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Auftragnehmerin bei der Auftragsdurchführung zu unterstützen und sämtliche erforderlichen Unterlagen und Informationen der Auftragnehmerin so zeitgerecht zur Verfügung zu stellen, sodass diese die Arbeiten ohne Zeitverlust durchführen kann. Ein durch eine mangelhafte oder nicht zeitgerechte Mitwirkung des Auftraggebers entstehender Schaden oder Zusatzaufwand hat der Auftraggeber zu tragen.

4. LEISTUNGSÄNDERUNGEN UND LEISTUNGSSTÖRUNGEN

4.1. Wird im Zuge der Auftragserbringung eine Leistung erforderlich, die im Auftrag bzw. Angebot nicht vorgesehen ist, oder werden der Auftragnehmerin irgendwelche Umstände erkennbar, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen können, so wird die Auftragnehmerin den Auftraggeber schriftlich informieren und allfällige notwendige Maßnahmen bzw. Änderungsvorschläge samt den damit verbundenen technisch-inhaltlichen, zeitlichen und finanziellen Auswirkungen unterbreiten. Eine Änderungsvereinbarung hat schriftlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmerin zu erfolgen.

4.2. In Fällen, in denen der Auftraggeber eine erforderliche Leistungsveränderung zu vertreten hat, oder Änderungswünsche verlangt, kann eine erforderliche Auftragsänderung nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ressourcen der Auftragnehmerin und gegen entsprechende Erhöhung der Vergütung und Adaptierung des Zeitplans erfolgen.

5. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1. Es gelten die auf der Auftragsbestätigung der Auftragnehmerin bzw. im Vertrag angeführten Preise und Zahlungsmodalitäten.

5.2. Unsere Preise sind in EURO angegeben. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt. Allfällige Gebühren sind vom Auftraggeber zu bezahlen.

5.3. Zahlungen haben ohne jeden Abzug auf das von uns genannte Konto zu erfolgen und sind binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung fällig.

5.4. Fallen für die Durchführung der Leistungen Reisetätigkeiten an, können nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung die anfallenden Reisekosten und Spesen neben dem vereinbarten Entgelt zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

5.5. Alle Zahlungen sind so zu leisten, dass sie der Auftragnehmerin am Tag der Fälligkeit spesenfrei auf dem angegebenen Konto zur Verfügung stehen.

5.6. Vereinbarte Nutzungs- und Eigentumsrechte gehen jedenfalls erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über.

5.7. Die Auftragnehmerin ist berechtigt nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für seine Forderungen vom Auftraggeber zu verlangen.

5.8. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen (z. B. wegen Gewährleistungsansprüchen) zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen.

5.9. Bei Zahlungsverzug ist die Auftragnehmerin berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und im Verhältnis zur Forderung angemessen sind, zu verlangen.

5.10. Im Falle einer Teilzahlung werden alle unsere Forderungen sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder der Auftragnehmerin Umstände bekannt werden, die nach ihrer Ansicht geeignet sind die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern. Die Auftragnehmerin ist dann auch berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen.

6. NUTZUNGS- UND VERWERTUNGSRECHTE

6.1. Die Urheberrechte sowie daraus resultierende Nutzungs- und Verwertungsrechte an den bei der Durchführung des Auftrages entstandenen Ergebnissen verbleiben bei der Auftragnehmerin. Die

Auftragnehmerin ist insbesondere berechtigt, die Prüf- und Forschungsergebnisse für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke unwiderruflich, unentgeltlich und unbeschränkt zu nutzen und zu verwerten. Der Auftraggeber erhält an den bei Durchführung des Auftrages entstandenen Ergebnissen, ein nicht ausschließliches unentgeltliches Nutzungsrecht für den zugrundeliegenden Anwendungszweck. Die Einräumung von weitergehenden Rechten bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber.

6.2. Führt die Tätigkeit der Auftragnehmerin an dem gegenständlichen Forschungsauftrag zu einer neuen Erfindung, die patent- oder lizenzfähig ist, so hat die Auftragnehmerin den Auftraggeber darüber zu verständigen. Die Auftragnehmerin und der Auftraggeber verpflichten sich in diesem Fall, alles zu unterlassen, was der Patentierbarkeit dieser Erfindung schädlich sein könnte. Insbesondere sind sämtliche im Zusammenhang mit dieser Erfindung stehende Informationen gegenüber Dritten geheim zu halten. Vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelvertrag oder im Angebot stehen sämtliche Rechte an der Erfindung der Auftragnehmerin zu. Für die Abtretung der Rechte an einer Erfindung an den Auftraggeber ist vom Auftraggeber eine angemessene marktübliche Vergütung zu leisten, deren Höhe gesondert festzulegen ist.

7. GEHEIMHALTUNG

7.1. Sofern nicht explizit anderes vereinbart ist, verpflichten sich die Auftragnehmerin und der Auftraggeber zur Geheimhaltung der im Rahmen des Auftrages vom jeweilig anderen Vertragspartner erhaltenen, als vertraulich gekennzeichneten Informationen, es sei denn, dass diese Informationen zum Zeitpunkt der Offenlegung der allgemeinen Öffentlichkeit bereits bekannt oder allgemein zugänglich waren, von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig erworben wurden, nachweislich unabhängig selbst generiert wurden oder aufgrund rechtlicher Vorschriften, Behörden oder Akkreditierungsstellen, zugänglich zu machen sind. Sofern die Weitergabe von Prüfergebnissen und Kalibrierdaten im Zuge eines Audits gemäß Akkreditierungsgesetzes erforderlich ist, verpflichtet sich die Auftragnehmerin sicherzustellen, dass die Auditoren/Begutachter entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

7.2. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer des Auftrages und mindestens 7 Jahre ab dessen Beendigung.

7.3. Im Fall des Abschlusses einer gesonderten schriftlichen Geheimhaltungsvereinbarung zwischen Auftragnehmerin und Auftraggeber, sind die Bestimmungen aus der gesonderten Geheimhaltungsvereinbarung als vorrangig zu betrachten.

8. VERÖFFENTLICHUNG, WERBUNG

8.1. Eine Veröffentlichung der Prüf- und/oder Forschungsergebnisse seitens des Auftraggebers ist grundsätzlich zulässig, wobei auch die Auftragnehmerin namentlich genannt werden kann, jedoch nur unter der Maßgabe und Berücksichtigung der vereinbarten Geheimhaltungsbestimmungen. Insbesondere dürfen keine unternehmensrelevanten Daten der Auftragnehmerin oder sonstige als vertraulich gekennzeichnete Dokumente der Auftragnehmerin Bestandteil einer Veröffentlichung sein, es sei denn diese erteilt ihre ausdrückliche

schriftliche Zustimmung dazu. Ferner sind im Falle von Erfindungen und einer beabsichtigten Patentanmeldung, Veröffentlichungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftragnehmerin gestattet.

8.2. Eine Veröffentlichung der Prüf- und/oder Forschungsergebnisse seitens der Auftragnehmerin ist zulässig, wobei die namentliche Nennung des Auftraggebers nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung erfolgen darf.

9. GEWÄHRLEISTUNG

9.1. Die Auftragnehmerin wird die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen sachgemäß und nach bestem Wissen unter Berücksichtigung des Standes von Wissenschaft und Technik ausführen. Sie übernimmt jedoch keine Garantie, Haftung oder Gewähr für das tatsächliche Erreichen des angestrebten Untersuchungszieles oder eine wirtschaftliche Verwertbarkeit der Ergebnisse oder, dass die von ihr aufgrund dieser Zusammenarbeit erarbeiteten Ergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind.

10 HAFTUNG

10.1. Die Haftung der Auftragnehmerin, ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf Personenschäden beschränkt.

10.2. Unabhängig vom Rechtsgrund ist die Haftung der Auftragnehmerin der Höhe nach mit dem vereinbarten Auftragswert begrenzt.

10.3. Die Auftragnehmerin übernimmt keine Haftung oder Gewähr dafür, dass die erarbeiteten Ergebnisse im Rahmen dieses Auftrages frei von Rechten Dritter sind. Die Auftragnehmerin wird jedoch den Auftraggeber gegebenenfalls über die ihr bereits bekannten oder während des Auftrages bekanntwerdenden und bestehenden Schutzrechten Dritter, die für den Auftrag relevant sind, informieren.

10.4. Die Auftragnehmerin haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Auftragsergebnisse beim Auftraggeber oder bei Dritten entstehen.

10.5. Die Haftung der Auftragnehmerin für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, vertragliche Ansprüche Dritter, Verlust von Daten und Informationen, Finanzierungsaufwendungen sowie indirekte Schäden, sonstige Vermögensschäden und Folgeschäden aller Art ist ausgeschlossen.

10.6. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber der Auftragnehmerin verjähren nach Ablauf von 12 Monaten ab Kenntnis des Schadens.

11. HÖHERE GEWALT

11.1. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die Auftragnehmerin die Auftragsdurchführung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

11.2. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten unter anderem Streiks, Aufruhr, Naturgewalten, Feuer, Epidemie, Pandemie aber auch Maschinenbruch, größere Betriebsstörungen, Verfügungen der Staatsbehörden, Sanktionen, Embargos, und sonstige Umstände, die die Auftragsdurchführung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Ein Schadenersatzanspruch besteht im Zusammenhang mit einem Ereignis höherer Gewalt nicht.

11.3. Verzögert sich die Auftragsdurchführung aufgrund Einwirkung höherer Gewalt um mehr als drei Monate, so ist der Auftraggeber berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

12. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

12.1. Unabhängig von ihren sonstigen Rechten ist die Auftragnehmerin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

a) wenn die Leistung aufgrund höherer Gewalt gemäß Punkt 11 unmöglich wird,

b) wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder durch den Auftraggeber trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,

c) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind und dieser auf Begehren der Auftragnehmerin weder Vorauszahlungen leistet, noch vor Leistung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder

d) wenn der Auftraggeber gegen den Verhaltenskodex der Auftragnehmerin verstößt.

12.2. Der Auftraggeber ist nur dann berechtigt, von einem rechtsverbindlich erteilten Auftrag zurückzutreten, wenn die Auftragnehmerin mit der Leistung trotz Setzen einer angemessenen Nachfrist in Verzug ist oder die Auftragnehmerin aufgrund Einwirkung höherer Gewalt über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht mehr in der Lage ist den Vertragsgegenstand zu erbringen. Jegliche Schadenersatzansprüche gegenüber der Auftragnehmerin im Fall eines Rücktritts durch den Auftraggeber sind ausgeschlossen.

12.3. Im Fall der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses aus welchen Gründen auch immer, ist der Auftraggeber verpflichtet, der Auftragnehmerin die bis zur Wirksamkeit der Beendigung erbrachten Teilergebnisse vertragsgemäß zu vergüten und die Auftragnehmerin hat dem Auftraggeber die bis dahin erarbeiteten Ergebnisse zu übergeben.

13. DATENSCHUTZ

13.1. Die Auftragnehmerin und der Auftraggeber verpflichten sich die jeweils anwendbaren Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

13.2. Datenschutzrechtlich relevante Informationen, insb. personenbezogene Daten, welche die Auftragnehmerin oder eine verbundene Gesellschaft im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit erlangt, werden ausschließlich in Übereinstimmung mit den entsprechend anwendbaren, datenschutzrechtlichen Bestimmungen (automationsunterstützt) verarbeitet und ausschließlich zum Zwecke der Auftragsbearbeitung verwendet.

Weitere Details sind in der Datenschutzerklärung der Auftragnehmerin, abrufbar unter <https://www.voestalpine.com/tubulars/static/sites/tubulars/.downloads/Datenschutzerklaerung-Geschaeftpartner.pdf> in der jeweils aktuell geltenden Fassung enthalten.

14. ANZUWENDENDEN RECHT

14.1 Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Verweisungs- und Kollisionsnormen. Die Anwendbarkeit des UN Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

15. ERFÜLLUNGORT UND RICHTSSTAND

15.1. Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist das sachlich zuständige Gericht in Leoben. Die Auftragnehmerin ist auch berechtigt, den Auftraggeber an einem sonstigen zulässigen Gerichtsstand zu klagen.

15.2. Hat der Auftraggeber seinen Sitz außerhalb des Gebietes der Europäischen Union, der Schweiz, Islands oder Norwegens, werden alle sich ergebenden Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich beigelegt werden können, nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Wien, Österreich. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch.

15.3. Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist der Geschäftssitz der Auftragnehmerin.

16. COMPLIANCE

16.1. Die im "Verhaltenskodex der voestalpine AG" sowie dem darauf beruhenden "Verhaltenskodex für voestalpine-Geschäftspartner" definierten Grundsätze und Leitlinien für ein nachhaltiges, ethisch/moralisch und rechtlich einwandfreies Verhalten im Geschäftsleben sind unter der Internetadresse

<https://www.voestalpine.com/group/de/konzern/compliance/verhaltenskodex-fuer-voestalpine-geschaeftpartner/> in der jeweils gültigen Fassung abrufbar und werden vom Auftraggeber ausdrücklich zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

16.2. Für den Fall, dass der Auftraggeber gegen eine Bestimmung des Verhaltenskodex für voestalpine Geschäftspartner verstößt, ist die Auftragnehmerin zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag und zum Schadenersatz berechtigt.

17. EXPORTKONTROLLBESTIMMUNGEN

17.1. Die Vertragserfüllung seitens der Auftragnehmerin steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen (Re-) Exportbestimmungen, insbesondere keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen, entgegenstehen.

17.2. Der Auftraggeber hat bei Weitergabe der von der Auftragnehmerin erbachten Dienstleistungen an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften der nationalen und internationalen (Re-)Exportbestimmungen einzuhalten.

17.3. Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin nach deren Aufforderung unverzüglich alle erforderlichen Informationen, u.a. über Endempfänger, Endverbleib und Endverwendung zu übermitteln.

18 SONSTIGES

18.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit aller anderen Geschäftsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare ersetzen, deren Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

18.2. Eine Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis durch den Auftraggeber ist nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung der Auftragnehmerin gestattet.